

Biel / Zollikofen, 31. Januar 2011

Interessengemeinschaft der
Rudolf Steiner Schulen des Kantons Bern IGRSS
Ruth Brotbeck, Vorsitzende
c/o Rudolf Steiner Schule
Asylstrasse 31
3063 Ittigen
info@steinerschulen-regionbern.ch

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Sulgeneckstr. 70
3005 Bern

Per Mail an: info.vernehmlassungen@erz.be.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision des Volksschulgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Interesse haben wir von der Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens über eine Revision des Volksschulgesetzes (VSG) vernommen. Wir erlauben uns, dazu nachfolgend Stellung zu nehmen. Vorweg möchten wir unsere Interessengemeinschaft kurz vorstellen und zugleich um Einladung zu künftigen Vernehmlassungen zu bildungspolitischen Vorhaben bitten (Gesuch gemäss Art. 17 Abs. 2 VMV).

Die Interessengemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen des Kantons Bern (IGRSS) ist ein loser Zusammenschluss der Steinerschulen, die im Kanton Bern tätig sind. Mitglieder der IGRSS sind die vier selbständigen Rudolf Steiner Schulen Bern Ittigen Langnau, Biel, Oberaargau in Langenthal sowie Berner Oberland in Steffisburg, die dank der letzten VSG-Revision finanzielle Pro-Kopf-Beiträge des Kantons für die Schülerinnen und Schüler des 1. bis 9. Schuljahres erhalten. Weiter gehören auch die Kleinklassenschule Bern sowie die Heimschule Schlössli Ins zur IGRSS. An den erwähnten Schulen werden zurzeit rund 1300 Kinder und Jugendliche vom Kindergarten bis zum 12. Schuljahr unterrichtet.

Die IGRSS wurde 1989 gegründet, um die gemeinsamen Anliegen der Steinerschulen im Kanton Bern gegenüber Behörden und Öffentlichkeit zu vertreten und die einzelnen Schulen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Dazu koordiniert die IGRSS insbesondere die jährlichen Tage der Offenen Türen an den bernischen Steinerschulen, die jeweils mit einem gemeinsamen öffentlichen Vortrag beginnen. Als Referenten konnten dafür in den letzten Jahren u.a. der Hirnforscher Manfred Spitzer, der Kinderarzt Remo Largo, der Neurobiologe und Arzt Joachim Bauer sowie der Filmemacher Reinhard Kahl („Treibhäuser der Zukunft“) gewonnen werden.

Aufgrund der Vorarbeiten in ihrer bildungspolitischen Kommission, in der Eltern und Lehrpersonen der angeschlossenen Schulen vertreten sind, nimmt die IGRSS wie folgt Stellung zur vorgeschlagenen VSG-Revision:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Vorweg möchte die IGRSS die Gelegenheit nutzen, um nochmals herzlich – in eigener Sache - für die Früchte der letzten VSG-Revision zu danken: für die Kantonsbeiträge, die dank jener Revision nunmehr schon im zweiten Jahr den Rudolf Steiner Schulen gewährt werden. Wir sind den zuständigen Stellen auch dankbar für die gute Zusammenarbeit bei der Abwicklung der Zahlungen und den damit verbundenen Berichterstattungen.

Die Beiträge des Kantons haben die betroffenen Schulen zumindest von den allergrössten Finanznöten befreit und ermöglichen es insbesondere den Kollegien, sich weniger um finanzielle Existenzsorgen kümmern zu müssen und dafür Zeit und Kräfte wieder vermehrt den pädagogischen Fragen widmen zu können. Da die Steinerschulen den Anspruch hoch halten, auch Kindern aus einfachen finanziellen Verhältnissen offen zu stehen, müssen den Lehrpersonen wie auch den Eltern weiterhin grosse finanzielle Opfer und solidarisches Verhalten abverlangt werden, damit die Schulen weiterbestehen und sich weiterentwickeln können.

Mit Freude hat die IGRSS zur Kenntnis genommen, dass sich der Regierungsrat und der Grosse Rat des Kantons Bern in der Bildungsstrategie 2009 zur Weiterführung der „Förderung der Bildungsvielfalt“ bekannt haben und dazu weiterhin „Kooperationen mit privaten Bildungsinstitutionen“ eingehen wollen. Die Bildungsstrategie ist mit der Überschrift versehen: „Bildung mit Kopf, Herz und Hand“ – einem Leitmotiv, dem auch die Steinerschulen seit jeher verpflichtet sind. Die Steinerschulen sind denn auch gewillt, mit ihrer speziellen Pädagogik einen aktiven Beitrag zur Umsetzung der Bildungsstrategie zu leisten – ganz im Sinne der hochgesteckten Zielsetzung, die der Regierungsrat in seinen Richtlinien zur Regierungspolitik 2011 – 2014 formuliert hat: „Mit der sorgfältigen Umsetzung der Bildungsstrategie gewährleistet der Kanton Bern *allen* Kindern und Jugendlichen die bestmögliche Ausbildung.“

2. Stellungnahme zu den Grundgedanken der Vorlage

Die IGRSS beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf jene Revisionsvorschläge, die ihr im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Steinerschulen oder auch auf die angestrebte Förderung der Bildungsvielfalt bedeutsam erscheinen. Sie hat Verständnis für die **Beschränkung auf eine Teilrevision** – und zwar konkret auf „Neuerungen, wo der Handlungsbedarf ausgewiesen“ ist. Zudem unterstützt die IGRSS die Ausrichtung der Revision auf eine verbesserte Unterstützung der Schülerinnen und Schüler sowie auf die Stärkung der Lehrkräfte. Wir begrüssen insbesondere auch die Aussage im Vortrag, dass „**alle Kinder und Jugendlichen optimal gefördert**“ werden sollen, und erlauben uns weiter unten, in dieser Hinsicht ein zusätzliches Anliegen vorzubringen, bei dem unserer Ansicht nach Handlungsbedarf besteht.

Die IGRSS teilt auch die Auffassung des Regierungsrates, dass für die Qualität des Bildungswesens entscheidend ist, „wie die **Schule vor Ort**, wie der **Unterricht der Lehrkräfte** gestaltet wird“. Wir freuen uns über die Ankündigung eines „pädagogischen Dialogs mit den Schulen über erfolgreiche Modelle in der Praxis und Thesen zur Zukunft der Schule“ und sind, wo das gewünscht wird, gerne bereit, uns daran zu beteiligen, unsere Erfahrungen einzubringen und künftige Entwicklungen zu diskutieren.

Die Steinerschulen werden ihre besondere Pädagogik jedoch nur weiterpflegen können, wenn sie den dafür nötigen Freiraum behalten können. Die IGRSS bittet die zuständigen Behörden deshalb, die **Unterrichtsfreiheit** und die **Selbstverantwortung** der privaten Schulen zu wahren und möglichst zu stärken. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sind wir zuversichtlich, dass die Pflege der Besonderheiten der Steinerpädagogik, insbesondere auch die Freiheit bei der Wahl entsprechender Unterrichtsmethoden und Lehrmittel, im Rahmen der Gesetzesrevision wie auch der weiteren Umsetzung des HarmoS-Konkordates nicht eingeschränkt wird. Wir vertrauen darauf, dass die künftigen Lehrplan-Vorschriften, die Bildungsstandards und die (nicht flächendeckend) vorgesehenen Leistungstests diesem Anliegen Rechnung tragen werden.

3. Stellungnahme zu einzelnen Neuerungen und Aussagen im Vortrag

3.1 Kindergarten

Die IGRSS nimmt zur Kenntnis, dass das Volksschulgesetz künftig auch für den Kindergarten gilt und der zweijährige Kindergarten obligatorischer Teil der Volksschule wird. Folglich werden die Steinerschulen – wie in Ziffer 5 der Übergangsbestimmungen vorgesehen – für ihre Kindergärten um eine **Bewilligung** ersuchen müssen. Wir gehen davon aus, dass die Bewilligungen zumindest für die bestehenden, bewährten Kindergärten ebenso rasch und unkompliziert erteilt werden können wie die neuen Schulbewilligungen nach Inkrafttreten der letzten VSG-Revision. Wir könnten uns auch ein vereinfachtes Verfahren zur Ausdehnung der geltenden Schulbewilligungen vorstellen, das den administrativen Aufwand bei Ihnen wie auch bei uns zusätzlich begrenzen könnte. Wir erlauben uns zudem den Hinweis, dass es auch bewährte Steiner-Kindergärten gibt, die nicht einer bestimmten Steinerschule angeschlossen, sondern rechtlich selbständig und ebenso Teil der schweizerischen Schulbewegung sind. Uns ist insbesondere der Rudolf Steiner Kindergarten in Burgdorf vertraut.

Die Integration des Kindergartens in die Volksschule und die Verwendung der Begriffe „Schülerinnen und Schüler“ für Kindergarten-Kinder und Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe (gemäss den Erläuterungen im Vortrag auf Seite 7) hat zur Folge, dass die **Kantonsbeiträge an private Schulen künftig auch für die Kindergarten-Kinder** in jenen Schulen gewährt werden, die die Voraussetzungen für solche Beiträge erfüllen. Diese Konsequenz für den geltenden Artikel 67 wird im Vortrag zwar nicht ausdrücklich erwähnt. Wir gehen aber davon aus, dass sie so vorgesehen ist, und sind dankbar für diese zusätzliche Unterstützung.

Die IGRSS unterstützt die vorgeschlagene **Flexibilität beim Eintrittsalter in den Kindergarten** wie auch beim Ausmass des Kindergartenbesuchs im ersten Jahr. Diese Flexibilität ist ja vor der HarmoS-Abstimmung versprochen worden und sollte auch für die privaten Kindergärten gelten. So soll der Eintritt in den Kindergarten auf Wunsch der Eltern hinausgeschoben werden können, zumal der Stichtag für den Eintritt um drei Monate auf den 1. August verlegt werden soll und damit noch jüngere Kinder schulpflichtig werden. Und zumindest im ersten Kindergartenjahr sollte auch ein reduzierter Besuch möglich sein. Diese Flexibilität ist für die Steinerschulen umso wichtiger, als ihre Kindergarten-Kinder grösstenteils auswärts wohnen und einen weiten Weg in den Kindergarten auf sich nehmen müssen.

Es ist der IGRSS ein grosses, ja zentrales Anliegen, dass die Integration des Kindergartens in die Volksschule das **eigenständige Profil** dieser Schulstufe nicht schwächt. Die Steinerschulen, die diese Stufe (auch) Elementarklassen nennen, haben dafür einen eigenen Lehr-

plan entwickelt; den oben ausgeführten Bemerkungen zur Wahrung der Unterrichts-, Methoden- und Lehrmittelfreiheit kommt hier besondere Bedeutung zu.

Wir nehmen in diesem Zusammenhang mit Freude zur Kenntnis, dass der Regierungsrat den Kindergarten gemäss Vortrag weiterhin als „Stufe mit einer besonderen, entwicklungsrelevanten Pädagogik“ betrachtet – ganz nach der Erkenntnis: „Kinder lernen im Spiel und spielen beim Lernen.“ Deshalb ist auch aus Sicht der IGRSS unbedingt daran festzuhalten, dass im Kindergarten „kein Unterricht in Lektionen und Fächern“ erfolgen soll. Die IGRSS unterstützt deshalb mit Nachdruck die vorgeschlagene Formulierung in Artikel 9 des Entwurfs.

3.2 Basisstufe

Die IGRSS weist darauf hin, dass die Steinerschulen mit ihrem Konzept der **Elementarstufe** ein **eigenständiges Modell für den Kindergarten (Elementarklassen), die 1. und die 2. Klasse** entworfen haben und nun im Schulalltag zu leben versuchen. Es hält an einem bewusst gestalteten Übergang vom Kindergarten in die Schule fest, setzt aber auf eine verstärkte Zusammenarbeit der Lehrkräfte der beiden Stufen. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die angestrebte Bildungsvielfalt unterstützt die IGRSS grundsätzlich den Verzicht auf eine flächendeckende und somit obligatorische Einführung der Basisstufe. Die vorgesehene Möglichkeit, die Basisstufe unter bestimmten Voraussetzungen einzuführen oder aber das bisherige System mit dem Kindergarten beizubehalten, eröffnet die Chance, bewusst eine den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen entsprechende Unterrichtsform zu wählen.

Die IGRSS geht davon aus, dass die vorgeschlagenen Regelungen für die Basisstufe die Steinerschulen nicht betreffen. Sie äussert sich deshalb nicht im Detail dazu. Sie möchte bloss darauf hinweisen, dass die **zusätzlichen Kosten**, die bei der vorgesehenen schrittweisen Einführung der Basisstufe anfallen, nicht durch finanzielle Abstriche bei sachlich gebotenen Ausgaben für andere Stufen und Bereiche der Volksschule kompensiert werden sollten.

3.3 Lehrpläne

Der IGRSS ist es ein grosses Anliegen, dass die Steinerschulen bei der Anwendung ihrer eigenen Lehrpläne durch den geplanten Deutschschweizer Lehrplan und seine Umsetzung im Kanton Bern nicht eingeschränkt werden. Sie bittet den Regierungsrat, den Steinerschulen den nötigen pädagogischen **Freiraum** zu wahren, insbesondere im Hinblick auf die geplanten Bildungsstandards und Leistungstests. Die Dachorganisation der Steinerschulen in der Schweiz hat sich bereits intensiv mit den vorgesehenen Bildungsstandards auseinandergesetzt. Wir sind gerne bereit, Ihnen die dabei gewonnenen Erkenntnisse und unsere Vorstellungen zu dieser Thematik darzulegen.

3.4 Hilfsmittel für Vollzug

Die IGRSS nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton künftig Selbstevaluierungsinstrumente für Schulen mitfinanzieren will. An den Steinerschulen werden teilweise **eigene Instrumente zur Evaluation und Qualitätssicherung** angewandt, so etwa das Qualitätsverfahren „Wege zur Qualität“. Die IGRSS hofft, dass solche Verfahren auch von den Behörden des Kantons Bern anerkannt werden.

Ebenso sieht der Gesetzesentwurf finanzielle Unterstützung von Hilfsmitteln für die **individuelle Standortbestimmung der Schülerinnen und Schüler** vor (z.B. Stellwerk-Tests 8 und 9). Diese Bestimmung sollte nach Ansicht der IGRSS allen Schülerinnen und Schülern, die das wollen, das Absolvieren solcher Tests erleichtern. Der Zugang zu solchen Tests sollte auch für interessierte Schülerinnen und Schüler aus privaten Schulen zu gleichen Bedingungen wie den Gleichaltrigen aus den staatlichen Schulen möglich sein.

3.5 Massnahmen ausserhalb der Gesetzesrevision

Gemäss Vortrag des Regierungsrates ist eine **Öffnung des 9. Schuljahres** vorgesehen: für individuelle Schwerpunkt-Setzungen im Hinblick auf die Berufsfindung, für Projektarbeiten und Berufspraktika. Die Steinerschulen machen mit solchen Akzenten in den oberen Schuljahren, insbesondere auch in der Integrativen Mittelschule (10. – 12. Schuljahr) seit geraumer Zeit gute Erfahrungen. Die IGRSS kann die vorgeschlagenen Neuerungen an den staatlichen Schulen deshalb bestens empfehlen.

4. Zusätzlicher Handlungsbedarf

Gemäss Vortrag des Regierungsrates soll sich die vorgeschlagene Teilrevision des Volksschulgesetzes beschränken auf „Neuerungen, wo der Handlungsbedarf ausgewiesen“ ist. Wir erlauben uns deshalb, der Vollständigkeit halber nochmals auf ein Anliegen aufmerksam zu machen, das wir im Oktober 2010 gemeinsam mit den beiden Berner Privatschulen Campus Muristalden und NMS in einem Aussprachepapier formuliert und der Erziehungsdirektion des Kantons Bern zur Kenntnis gebracht haben (Beilage 1). Sein Inhalt ist Mitte Dezember in einem Brief an Erziehungsdirektor Bernhard Pulver bekräftigt und am 19. Januar mit dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) bereits besprochen worden. Wir verzichten deshalb auf eine ausführliche Wiederholung unserer Argumentation, wonach auch Kinder und Jugendliche, die private Schulen besuchen, Zugang zu den vom Kanton bereitgestellten **Speziallektionen** haben sollten, wenn sie besonderer Förderung bedürfen.

Wir möchten an dieser Stelle bloss nochmals betonen, dass hier Handlungsbedarf besteht und dass sich dieser seit der letzten VSG-Revision noch verstärkt zeigt. Denn im Gefolge der Umsetzung des neuen Integrationsartikels (Art. 17 VSG) wechseln vermehrt Kinder mit besonderen Bedürfnissen an private Schulen. Sie verlieren mit diesem Wechsel aber den Anspruch auf unentgeltliche Förderung im Rahmen von Speziallektionen. Die Steinerschulen sind mit dieser Problematik schon länger konfrontiert, da sie sich seit jeher um die Integration von Kindern mit unterschiedlichsten Fähigkeiten und Bedürfnissen bemühen. Sie machen denn auch seit einigen Jahren auf die wachsende Schwierigkeit aufmerksam, eine steigende Zahl von Schulkindern mit besonderen Bedürfnissen angemessen fördern zu können, ohne dafür Speziallektionen zugeteilt zu erhalten.

Nach Ansicht der IGRSS sollten Kinder mit besonderen Bedürfnissen, die von der Erziehungsberatung oder andern Fachstellen festgestellt werden, unentgeltlich gefördert werden, ob sie nun eine staatliche oder eine private Schule besuchen. Diese Haltung entspricht auch der bernischen Kantonsverfassung, die „allen“ eine Bildung gemäss ihren jeweiligen Fähigkeiten verspricht. Wie bereits erwähnt, hat der Regierungsrat in seinen Richtlinien zur Regierungspolitik 2011 – 2014 das Ziel formuliert, „allen Kindern und Jugendlichen die bestmögliche Ausbildung“ zu gewährleisten. Auch in der Bildungsstrategie 2009, die vom Grossen Rat gutgeheissen worden ist, anerkennt der Regierungsrat den Grundsatz, dass Kinder und Jugendliche „entsprechend ihrer persönlichen Voraussetzungen gefördert werden“ sollen.

Die IGRSS möchte deshalb den Wunsch an die Erziehungsdirektion bekräftigen, die rechtsgleiche Behandlung von Schulkindern, die besonderer Förderung bedürfen, aus staatlichen und privaten Schulen sicherzustellen. **Andere Kantone**, so der Aargau, Basel-Stadt und Zürich, anerkennen diese Gleichbehandlung in ihren Rechtsordnungen und in der Praxis. Zudem liegt aus dem Kanton Zürich seit längerer Zeit ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Tobias Jaag im Auftrag des dortigen Volksschulamtes vor, das gestützt auf die Bundesverfassung einen Rechtsanspruch auf unentgeltliche, von der staatlichen Schule angebotene Stütz- und Fördermassnahmen für Schülerinnen und Schüler von privaten Schulen bejaht.

Dieser Anspruch ist von der **Schulrekurskommission des Kantons Zürich** anerkannt und im letzten Jahr vom **Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden** bekräftigt worden. Dieses Gericht hat dabei insbesondere dem neuen Artikel 62 Absatz 2 der Bundesverfassung Rechnung getragen, der im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) beschlossen wurde und seit 1.1.2008 in Kraft ist. Wir haben den Inhalt dieses Gerichtsentscheides zusammen mit weiteren Informationen über die Rechtslage und Rechtsprechung in den Kantonen in der Beilage 2 zusammengestellt und sind gerne bereit, Ihnen die darin erwähnten Dokumente auf Ihren Wunsch hin noch zukommen zu lassen.

Die IGRSS kann sich grundsätzlich **zwei Wege** vorstellen, um die Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen unabhängig von der Rechtsstellung der besuchten Schule zu sichern. Zum einen könnte die **Revision des Volksschulgesetzes** mit einer zusätzlichen Bestimmung ergänzt werden, welche die Ungleichbehandlung von Kindern aus staatlichen und privaten Schulen beendet. Zum andern ist aufgrund des Beispiels anderer Kantone auch denkbar, dass keine Gesetzesrevision nötig ist und **Änderungen des untergeordneten Rechts bzw. der Praxis** genügen, um Kindern mit besonderen Bedürfnissen die nötige Förderung zukommen zu lassen, auch wenn sie eine private Schule besuchen.

Die IGRSS ist sich bewusst, dass ein rechtlicher Anspruch wohl nur für den Bezug von Speziallektionen aus dem **Angebot der öffentlichen Schule am Wohnort der betroffenen Kinder** geltend gemacht werden kann. Dies dürfte jedoch kaum praktikabel sein. Im Interesse der betroffenen Kinder und um den administrativen Aufwand beim Kanton sowie den betroffenen Gemeinden und Schulen in Grenzen zu halten, wäre es – insbesondere auch aus pädagogischer Sicht - sinnvoller, wenn die Speziallektionen im Rahmen der jeweils besuchten Privatschule angeboten werden könnten.

Deshalb haben die Steinerschulen, Campus Muristalden und NMS Bern in ihrem Aussprachepapier vorgeschlagen, der Kanton solle einen speziellen **Lektionenpool für den Spezialunterricht in den privaten Schulen** einrichten. Ein solcher Lektionenpool für die privaten Schulen trüge zudem der Tatsache Rechnung, dass diese Schulen in der Regel von Kindern und Jugendlichen aus verschiedensten Gemeinden besucht werden. Wir möchten abschliessend aber klarstellen, dass wir über dieses Anliegen nicht eine zusätzliche Subventionierung unserer Schulen anstreben; es geht uns vielmehr darum, das persönliche Anrecht der betroffenen Schülerinnen und Schüler auf individuelle und unentgeltliche Förderung geltend zu machen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die **Motion 075/2006 Hänni**, Kirchlindach (GFL), vom 2. Februar 2006, die am 8. Juni 2006 vom Grossen Rat als Postulat angenommen worden ist und weiterhin hängig ist. Der Vorstoss fordert Massnahmen im Rahmen des Volksschulgesetzes, um Kindern mit besonderen schulischen Bedürfnissen gleiche Chancen

zu gewährleisten. Es scheint uns angebracht, das Postulat im Vortrag im Kapitel 2.4 über die hängigen Vorstösse zu erwähnen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anregungen wohlwollend zu prüfen. Wir hoffen, dass sie im Antrag an den Grossen Rat berücksichtigt werden können.

Freundliche Grüsse

INTERESSENGEMEINSCHAFT DER
RUDOLF STEINER SCHULEN DES KANTONS BERN

Ruth Brotbeck,
Vorsitzende

Bruno Vanoni,
verantwortlich für die
Bildungspolitische Kommission

Beilage:

- 1 Aussprachepapier zur Problematik der Speziallektionen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen, am Beispiel der staatlich subventionierten Privatschulen Campus Muristalden, NMS Bern und Rudolf Steiner Schulen (Oktober 2010)
- 2 Finanzierung besonderer Massnahmen an Privatschulen des Kantons Bern – Rechtliche Aspekte (27.1.2011)